

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 10. November 2020
652

EINGANG GR			
18. Nov. 2020			
GRG Nr.	20	GE 2	74

Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG; RB 836.4).

1. Ausgangslage

Mit der Motion von Cornelia Hasler-Roost, Roland Manser, Reto Ammann, Sabina Peter Köstli und Edith Wohlfender vom 13. Februar 2019 „Änderung des Gesetzes über die Alimenten-Bevorschussung“ wurde der Regierungsrat aufgefordert, das AliG dahingehend zu ändern, dass der Anspruch auf Bevorschussung nicht bei Erreichung der Volljährigkeit des Kindes ende, sondern bis zur Beendigung der Erstausbildung fort dauere. Der Regierungsrat hat die Beantwortung der Motion vom 4. Februar 2020 an den Grossen Rat überwiesen und beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären. Der Grosse Rat hat die Motion am 26. Februar 2020 erheblich erklärt (64:41 Stimmen). Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat demzufolge bis am 26. Februar 2022 eine revidierte Fassung des AliG vorzulegen.

Bei der jetzigen Rechtslage im Kanton Thurgau wird eine Alimenten-Bevorschussung nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit bezahlt. In den umliegenden Kantonen (z.B. St. Gallen und Zürich) entfällt dieser Anspruch teilweise erst mit Abschluss der Erstausbildung. Erforderlich bleibt ein gültiger Rechtstitel, wie er bereits vor der Volljährigkeit bestanden hat. Im Kanton Thurgau bevorschusst die Wohngemeinde des Kindes die im massgeblichen Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Ab dem 18. Geburtstag muss das betroffene Kind sein Recht somit selbst einfordern. Entweder muss es beim Sozialamt Unterstützung verlangen oder seine Ansprüche gegenüber seinen Eltern vor Gericht einfordern. Dasselbe gilt für Pflegekinder, die

ihre leiblichen Eltern verklagen müssen. Hinzu kommt, dass bevorschusste Unterhaltsbeiträge vom Alimentengläubiger oder von der Alimentengläubigerin nicht zurückerstattet werden müssen. Hingegen sind junge Erwachsene, die von der Sozialhilfe unterstützt würden, zur Rückerstattung verpflichtet. Mit der vorliegenden Revision des AliG wird diese Ungleichbehandlung behoben.

2. Rechtslage

Art. 277 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) bestimmt, dass die Unterhaltspflicht der Eltern bis zur Volljährigkeit des Kindes dauert (Abs. 1). Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Abs. 2). Erfüllt der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht, so hilft eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle dem Kind sowie dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und unentgeltlich (Art. 290 Abs. 1 ZGB). Das öffentliche Recht regelt die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 ZGB).

Die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsansprüche sowie die Bevorschussung von Kinderalimenten ist im Kanton Thurgau im AliG sowie in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliV; RB 836.41) geregelt. Für den Vollzug der Inkassohilfe und der Bevorschussung sind im Kanton Thurgau die Politischen Gemeinden zuständig (§ 2 Abs. 1 AliG). Ein Anspruch auf Bevorschussung gerichtlich oder vertraglich festgesetzter familienrechtlicher Unterhaltsbeiträge besteht ausschliesslich für minderjährige Kinder, sofern die Unterhaltsbeiträge nicht rechtzeitig eingehen (§ 6 Abs. 1 AliG).

3. Erläuterung zu den einzelnen Paragraphen

3.1. § 6 Abs. 1 AliG

Es soll eine Angleichung an den Gesetzestext von Art. 277 ZGB stattfinden, indem die Bevorschussung von Kinderalimenten nach Vollendung der Volljährigkeit bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung dauern soll. Bis zum Inkrafttreten des revidierten AliG wird der Regierungsrat diesbezüglich die AliV anpassen.

3.2. § 11 und § 13 AliG

Die Änderung bietet Gelegenheit, die obsoleten § 11 und § 13 zu streichen.

4. Inkrafttreten

Die Gesetzesvorlage tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, voraussichtlich per 1. Januar 2022.

5. Finanzielle Auswirkungen der Revision

Es handelt sich bei der Konstellation, dass volljährige Kinder ohne abgeschlossene Erstausbildung ihren gesetzlichen oder vertraglich festgelegten Unterhaltsanspruch nicht erhalten, nicht um ein Massenphänomen. Der zu erwartende Mehraufwand für die Gemeinden ist daher überschaubar. Für den Kanton entstehen keine Mehrkosten.

6. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:

- Gesetzesentwurf des Regierungsrates
- Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 836.4 (Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten vom 7. März 2007) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder, die keine Erstausbildung abgeschlossen haben, nicht rechtzeitig ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Vorschuss verlangt werden. Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Urteil oder in einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Vertrag festgesetzt sein.

§ 11

Aufgehoben.

§ 13

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Revision des AliG aufgrund Motion (16/MO 32/323)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	<p>Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG)</p> <p>I.</p>
	<p>Der Erlass RB <u>836.4</u> (Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten vom 7. März 2007) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 6 Voraussetzungen</p> <p>¹ Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder nicht rechtzeitig ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Vorschuss verlangt werden. Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Urteil oder in einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Vertrag festgesetzt sein.</p> <p>² Der Vorschuss wird ausgerichtet, soweit die anrechenbaren Einnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichteten Elternteils, bei dem das Kind wohnt, und 2. des Kindes, sowie 3. des Stiefelternteils, oder 4. des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin die anerkannten Ausgaben nicht decken oder nicht gute Vermögensverhältnisse vorliegen. Die anrechenbaren Einnahmen sowie die anerkannten Ausgaben bestimmen sich nach der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹⁾, wobei die Erwerbseinkünfte zu 100 Prozent abzüglich eines monatlichen Freibetrags von Fr. 400.– pro Haushalt angerechnet werden. 	<p>¹ Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder, die keine Erstausbildung abgeschlossen haben, nicht rechtzeitig ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Vorschuss verlangt werden. Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Urteil oder in einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Vertrag festgesetzt sein.</p>

¹⁾ 831.3; SR 831.30; SR 831.301

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p>³ Lebt der nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtete Elternteil länger als ein Jahr mit einem Partner oder einer Partnerin in Wohngemeinschaft, gelten diese als dessen Lebenspartner oder Lebenspartnerin.</p>	
<p>§ 11 Anderung bisherigen Rechtes</p> <p>¹ Die §§ 13 bis 16 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 werden aufgehoben.</p>	<p>§ 11 Aufgehoben.</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾.</p>	<p>§ 13 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</p>
	<p>III.</p>
	<p>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</p>
	<p>IV.</p> <p>Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.